

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 22. Juni 1839



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 22. Juni 1839 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer

„ Maätsrath Haydinger

„ „ „ Freyinger

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Maurer.

ad 1344. Remißschreiben des Lehenanwaldamtes zu Waydhofen wegen der weiteren Belehnung mit dem Wischlehen.

Nachdem nunmehr der letzte Lehenbrief wieder eingelangt ist, ist unter Anschluß deßselben, des Geldbetrages pr 10 fl 45 xr CMz, der gehörig gefertigte Specification, u. der Vollmacht auf den Lehenträger das Gesuch an das Lehenanwaldamt zu Waydhofen an der Ypps um die Belehnung wegen des durch Tod Sr. Majestät Kaiser Franz des I. eingetretenen Hauptfalles zu stellen.

Referat des Hr. Raths Buberl.

3633. Kreisamtssignatur dto. 14. d.M. N. 6036 um Bericht über die von J. A. Dr. Schellmann wider den Winkelschreiber Franz Grübl bei h. Regg angebrachte Beschwerde.

Unter Rückschuß des Communicats u. Anschluß der Vorakten an das k.k. Kreisamt Bericht zu erstatten, u. darin anzuführen, daß Grübl keinen gesetzliche Erwerb habe, er ein Winkelschreiber sei, es nicht in der Macht des Maates liege, ihn zu einer Erwerbsteuer in Vorschlag zu bringen, wenn er nicht zur Schriftenverfaßung die höhere Bewilligung beibringt, das Appellationsgericht sub dto. 21. v.M. Z. 6503 aufgetragen habe, gegen Grübl als Winkelschreiber Amt zu handeln, gegen welches Erkenntniß die politischen Behörden Einfluß zu nehmen nicht beruffen sind; aber auch in via politica gegen ihn als solchen verfahren werden müße, umso mehr, da er für die Gemeinde von Tag zu Tag gefährlicher u. nachtheiliger wird, keinen Zinns zahlt, u. trotz deßen Erlaß von Seite des Falk, der sein Pfandrecht ad invicta et [?]laeta, weil sich in der Wohnung nichts vorfinden u. nicht geltend machen könne, doch nicht auszieht, von früh bis in die Nacht in den Wirthshäusern herumsitzt, dort die Partheien zusammenfängt, u. seine Schriften verfasst u. den Leuten durch [?]willige Rekurse Geld entlockt, daher bezüglich dieses Winkelschreibens um Schutz gebethen werde.

3086. Kreisamtssignatur dto. 18. d.M. N. 6121 um Bericht, betreffend die Beschwerde der Theres Steinböck wegen Abschaffung ihres Hundes.

Bericht zu erstatten, daß auf die Beschwerde des Pacher, daß sich dieser Hund nebst andern in seinem Getreide herumtreibe, ihr aufgetragen worden sei, denselben binnen 3 Tagen wegzugeben, u. ihr, weil sie diesen Auftrag nicht befolgte, derselbe abgenommen worden sei, welche Verfügung auf die h. Regg v. dto. 25. Juni 1821 u. k.ä. Currende dto. 1. Nov. v.J. N. 11589 basirt sei, daher u. weil dieser Hund zur Bewachung u. Sicherheit des Hauses wenig anwendbar war, um Zurückweisung dieses Rekurses gebethen werde.

[?]687. Kreisamtsdecret dto. 15. d.M. N. 5924 mit der Eröffnung der h. Regg'sentscheidung über den Rekurs des Johann Fux wegen ihm aufgetragener Kaßirung des vor seinem Hause errichteten Stützpfilers.

Aufzubehalten, u. dem Johann Fux, soweit es ihn betrifft, unter Rückschluß seiner Rekursbeilagen in Abschrift, da übrigens in dem Kreisamtserlaße dto. 17. Dez. v.J. Z. 13732 u. in dem h. Regg'sdecrete dto. 31. Mai Z. 5924 wider den Bauführer Johann Fux u. den Maurermeister Karl Huber junior wegen eigenmächtiger Abweichung vom Bauplan dem Amt zu handeln aufgetragen worden ist, dieselben schon in dem Coönsprotokolle dto. 27. Nov. v.J. zur Rechtfertigung aufgefordert wurde u. ihre Entschuldigungsgründe angaben, welche wohl ihre strafbare Handlung mildern; aber nicht aufheben, der Baumeister sich sonst nie etwas zuschulden kommen ließ, so sind mit Bezug auf die bestehenden Bauvorschriften u. per analogiam der für Linz u. Salzburg unterm 18. April 1820 ergangenen Bauordnung Karl Huber junior u. Johann Fux dieserwegen gegen Bevorlaßung des Rekurses, u. zwar ein Jeder mit einem Gulden CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen u. sonach die Erkenntniße auszufertigen, u. an das k.k. Kreisamt der anbefohlene Bericht zu erstatten.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär